

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Bastheim

Der Gemeinderat Bastheim erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Fällt ein bereits mit einer Hausnummer versehenes Gebäude weg, werden die anderen in dieser Straße befindlichen Gebäude nicht umnummeriert, sondern es entsteht eine Lücke in der Nummerierung. Wird in einem Straßenzug, in dem schon alle Hausnummern der Reihe nach vergeben sind, ein weiteres Wohngebäude errichtet, erhält das neue Gebäude die Hausnummer des Nachbargrundstücks mit der kleineren Nummer mit dem Buchstaben a als Zusatz. Ist dieser Buchstabe bereits auch schon vergeben, erhält das Gebäude die gleiche Hausnummer mit dem nächsten Buchstaben als Zusatz.

(3) Ist das neue Wohngebäude das erste Gebäude in diesem Straßenzug, erhält es die erste Hausnummer. Das bereits mit der gleichen Nummer vorhandene Gebäude erhält den Buchstaben a als Zusatz.

(4) Die Gemeinde Bastheim teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Hausnummernschild mit Straßennamen zu verwenden (siehe Anlage zur Satzung). Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
2. Die Ausführungsart der Hausnummernschilder mit Straßennamen erfolgt in Aluminium, 150 x 150 x 2 mm, Grund: weiß reflektierend, RA 1, Schriftfarbe: schwarz, Schriftart: DIN 1451 Engschrift

§ 2 Hausnummernschild

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Bastheim eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 auf eigene Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieses Satzes und etwaiger weiteren Auflagen der Gemeinde Bastheim nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 nicht nach, so kann der Gemeinderat Bastheim das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Anbringen / Sichtbarmachen

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht auf der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachten Hausnummern verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde Bastheim kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung / Erneuerung

(1) Auf Umnummerierungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sollte trotzdem eine Änderung der bisherigen Hausnummern notwendig werden, finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 4 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

(1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.09.1980 aufgehoben.

Bastheim, 18.03.2026
GEMEINDE BASTHEIM



Tobias Seufert
1. Bürgermeister

ANLAGE

Zur Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Bastheim

Muster

